

5931\_u1/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elfriede Madl und Genossen vom 11. Mai 1999, Nr. 6242/J, betreffend Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken, deren Beantwortung mir aufgrund der bereits seinerzeit dargelegten Umstände nicht in der gemäß § 91 Abs. 4 GOG vorgesehenen Frist möglich war, beehre ich mich nunmehr aufgrund einer von der Monopolverwaltung GmbH dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Information folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Umsatz einer Tabaktrafik hängt in erster Linie von der Kundenfrequenz des jeweiligen Standortes ab, wobei es laut Darstellung der Monopolverwaltung GmbH unerheblich ist, ob sich der Standort in einem Einkaufszentrum oder in einem Bahnhofsbereich befindet.

Zu 2.:

Die Genehmigung zur Neuerrichtung einer Tabaktrafik setzt nach § 24 Abs. 2 Tabakmonopolgesetz (TabMG) 1996 voraus, daß eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt jeweils im Einzelfall durch die Monopolverwaltung GmbH und die Landesvertretung der Tabaktrafikanten.

Bezüglich der Neuerrichtung von Tabaktrafiken in Einkaufszentren gibt es sowohl Beispiele für Umsatzeinbußen als auch für Umsatzsteigerungen benachbarter Trafiken. Das ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Zu 3.:

Die Verlegung einer Tabaktrafik orientiert sich an der bereits angeführten Bestimmung des § 24 Abs. 2 TabMG 1996, wobei es der Monopolverwaltung GmbH und der Landesvertretung der Tabaktrafikanten obliegt zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Zu 4.:

Nach Ansicht der Monopolverwaltung GmbH zeigt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, daß der betreffende Standort eine kaum ausreichende wirtschaftliche Existenzgrundlage für den Trafikinhaber liefert. Außerdem hat die Monopolverwaltung GmbH darauf hingewiesen, daß es sich um keine Bahnhofstrafik, sondern um einen Kiosk an der Bundesstraße gehandelt hat, hinter dem laut Fahrplan der ÖBB der "unbesetzte Bahnhof Wolfsberg - Priel, Fahrkartenverkauf im Zug", gelegen ist.

Zu 5.:

Nach Information der Monopolverwaltung GmbH handelt es sich um keine Neuerrichtung einer Trafik sondern um die Verlegung des Standortes, um dem Trafikinhaber auf Dauer eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu bieten. Die Trafik wurde im sogenannten „Aufstiegsweg“ vergeben, das heißt, daß ein anderer Standort aufgegeben wurde.

Zu 6.:

Der derzeitige Inhaber dieser Trafik ist Herr Dieter Bardel (Sohn von Herrn Gerhard Bardel).

Zu 7.:

Die derzeitige Inhaberin dieser Trafik ist Frau Marlene Bardel.

Zu 8.:

Vom 1. Jänner 1992 bis 31. Juli 1998 waren sowohl Herr Gerhard Bardel als auch Frau Marlene Bardel Tabaktrafikanten. Die Verleihung der Tabaktrafik an die Gattin erfolgte als Äquivalent für die Aufgabe des Tabakverlages in Wolfsberg durch Herrn Gerhard Bardel.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 24 TabMG 1968, das bis Ende 1995 Geltung hatte, in den Fällen der Kumulierung das Anbot des Bewerbers um eine Tabaktrafik mit Einverständnis der Besetzungskommission zugelassen werden konnte.

Zu 9.:

Im TabMG 1968 selbst gab es keine Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten, die bis 1995 in Geltung standen sahen keine Befassung des jeweiligen Landesgremiums bei Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor (Punkt 23 Abs. 3 lit. i).

Zu 10.:

Bei der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung war aufgrund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten keine Befristung erforderlich.

Zu 11.:

Nach Darstellung der Monopolverwaltung GmbH erfolgte die Genehmigung der Nebenbeschäftigung als Teil des Äquivalents für die Aufgabe des Tabakverlages. Seit 1. August 1998 ist Herr Gerhard Bardel nicht mehr Tabaktrafikant.

Zu 12.:

Die Genehmigung der Nebenbeschäftigung ist nicht genereller Natur, sondern auf die Mitwirkung in der Tabaktrafik Hoher Platz 24 in Wolfsberg beschränkt.